

Online-Konsultation im BImSchG-Genehmigungsverfahren der Peter Gross Umwelt GmbH

am Standort Südbeckenstraße 6, 76189 Karlsruhe

Synopse der Stellungnahmen und Gegenäußerungen

Anmerkungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind in rot aufgeführt!

1. Einwendungen bezüglich der Art der beantragten Anlage und den Anlagenkapazitäten

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
1	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Wir halten die Dimensionen der Anlage für die Region Karlsruhe als zu groß: [...]</p> <p>Die Anlieferungen müssen aus dem direkten Umkreis von Karlsruhe stammen (20 km Umkreis)</p> <p>Für die Kapazität fordern wir eine Beschränkung auf 100.000 Tonnen pro Jahr: ungefährlich: 80.000 t gefährlich: 20.000 t</p>	<p>Für eine derartige Forderung gibt es keine Rechtsgrundlage. Der größte Teil der auf Schiff oder Bahn umzuschlagenden Abfälle wird aus der Region Karlsruhe und aus anderen Recyclinganlagen in Karlsruhe stammen.</p> <p>Wenn der Bedarf nicht gegeben wäre, würde die Fa. Peter Gross Umwelt GmbH diese Investition nicht tätigen. Ziel ist es, Abfälle von der Straße auf das Schiff zu bekommen. Aktuell werden mineralische Abfälle zu Entsorgungsstellen in 150 - 200 km Entfernung transportiert.</p> <p>Die nächsten Häfen sind Mannheim (80 km), Kehl (80 km), Germersheim (40 km), Lauterbourg (30 km), Straßbourg (90 km) und Stuttgart (90 km). Somit liegt das Mindesteinzugsgebiet in einem Umkreis von ca. 40 - 60 km. Eine Beschränkung auf 20 km wäre allein schon aus Wettbewerbsgründen nicht zulässig.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
2	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Laut Statistischen Landesamt wurden 2016 in Baden-Württemberg über die 188 Bauschuttrecyclinganlagen ca. 10 Mio. t Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaufbruch entsorgt, davon ca. 2,8 Mio. t in stationären und semimobilen Anlagen. Belastbare Zahlen zu den im potentiellen Einzugsbereich der Anlage der Fa. Gross umzuschlagenden und zu lagernden Abfallmengen liegen nicht vor. Es kann daher keine gesicherte Aussage gemacht werden, inwiefern angesichts der in der Region bereits vorhandenen Bauschutt-Recyclingsanlagen derzeit und künftig eine wirtschaftliche Auslastung der beantragten Anlage möglich ist.</p>	<p>Die beantragte Anlage ist eine Umschlaganlage, keine Behandlungsanlage. Ziel des Antragstellers ist es, lange Transportwege mit LKW zu reduzieren und einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit in der Region bei mineralischen Abfällen zu leisten, da es praktisch keine Deponien gibt. Mineralische Abfälle – vor allem Böden - lassen sich gar nicht oder nur schwer recyceln. Daher ist ihre Entsorgung so nah oder so umweltfreundlich wie möglich zu organisieren.</p> <p>Richtig ist, es können keine gesicherten Aussagen darüber getroffen werden, ob die Anlage wirtschaftlich erfolgreich sein wird. Der Antragsteller geht aber ganz bewusst dieses Wagnis ein, weil die sich ständig steigenden Frachtkilometer zu immer mehr Verkehr führen und auch keine Lösung darstellen.</p> <p>Gegenstand der beantragten Genehmigung ist eine Lager- und Umschlaganlage – keine Recyclinganlage. Eine Materialaufbereitung findet nicht statt.</p>
3	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Durchsatz ist mit rund 100.000 t/a (Lagerkapazität 20.000 t) nicht gefährliche mineralische Abfälle, 60.000 t/a (Lagerkapazität 3.000 t) gefährliche Abfälle und 60.000 t/a (Lagerkapazität 10.000 t) mineralische Schüttgüter geplant. Der maximale Durchsatz für die Gesamtanlage ist mit 9.000 t/d angegeben.</p>	<p>Die maximale Umschlagskapazität beträgt 3.000 t/d (eine Schiffsladung). Im Lärmgutachten wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung die Anlieferung der 3.000 t/d per LKW zur Direktverladung auf Schiff berücksichtigt (ca. 115 LKW in 24 Stunden). Zusätzlich wurden im Lärmgutachten 20 weitere LKW (ca. 500 t/d) berücksichtigt, welche im regulären Umschlagbetrieb das Gelände im Tagzeitraum (06:00 – 22:00 Uhr) befahren. In Summe beträgt die beantragte maximale Tagesmenge im Eingang für die Gesamtanlage somit 3.500 t und nicht 9.000 t.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
4	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Bei dem geplanten Gesamtdurchsatz von rund 220.000 t/a (max. 9.000 t/d) und einer Lagerkapazität von ca. 33.000 t handelt es sich um eine relativ große und, angesichts der regionalen Bautätigkeit, bedeutsamen Anlage im südwestdeutschen Raum.</p>	<p>Die maximale Tagesmenge im Eingang beträgt 3.500 t (siehe Pos. 3). Es handelt es sich bei der Anlage um eine kleine Anlage, die keine große Bedeutung im südwestdeutschen Raum entfalten wird.</p> <p>Die maximale Lagerkapazität wird auf 23.000 t begrenzt (20.000 t nicht gefährliche Abfälle oder Rohstoffe, 3.000 t gefährliche Abfälle) (siehe nachfolgende Pos. 5).</p>
5	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>In den Antragsunterlagen ist eine technische Lagerkapazität von 33.000 t genannt. Dieser Wert erscheint zu hoch, wenn z. B. folgende Aspekte in Betracht gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die verfügbaren Lagerflächen, - die Unterschiede der Abfallarten (Stückigkeit, Dichte), - die im praktischen Betrieb mögliche Lagermenge (Kubatur) in den Boxen, <p>Die Angaben zur technischen Lagerkapazität für die nicht gefährlichen und die gefährlichen Abfälle sind rechnerisch zu überprüfen und darzulegen.</p>	<p>Bezüglich der beantragten Lagerkapazität von 33.000 t ist anzumerken, dass ursprünglich höhere Lagerboxenwände vorgesehen waren. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden die Lagerboxenwände auf die beantragte Höhe von 6 m reduziert. Die Lagerkapazität wurde jedoch versehentlich nicht reduziert. Die Lagerkapazität wird auf 23.000 t korrigiert. Der rechnerische Nachweis zur reduzierten Lagerkapazität von 23.000 t ist den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lagerfläche der Boxen 1 - 3 und 6: 1.490 m² - Volumen Boxen 1 – 3 und 6: 1.490 m² x 6,0 m = 8.940 m³ - Maximal mögliche Lagerkapazität für mineralische Schüttgüter in den Boxen 1 – 3 und 6: 8.940 m³ x 2 t/m³ = 17.880 t - Lagerflächen der überdachten Boxen 4 und 5: 550 m² - Volumen der überdachten Boxen 4 und 5: - 550 m² x 6,0 m = 3.300 m³ - Maximal mögliche Lagerkapazität für mineralische Schüttgüter in den überdachten Lagerboxen 4 und 5: 3.300 m³ x 2 t/m³ = 6.600 t <p>Somit steht in den Lagerboxen ausreichend Volumen zur Lagerung von 23.000 t zur Verfügung.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
6	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Durchsatz ist mit max. 9.000 t/d angegeben. Dieser Wert erscheint zu hoch, wenn folgende Aspekte in Betracht gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterschiede der Abfallarten (Stückigkeit, Dichte), - die Gleichzeitigkeit der Anlieferungen, Lager- und Umschlagvorgänge, - die geplante Anzahl und Qualifikation des Personals, - die verfügbaren Umschlagflächen, einschl. Verkehrs- und Wartebereiche, - die verfügbaren technischen Umschlag- und Ladeeinrichtungen. <p>Die Angaben zum Durchsatz sind zu überprüfen und überzeugend darzulegen.</p>	<p>Die beantragte maximale Tagesmenge im Eingang beträgt nicht 9.000 t, sondern 3.500 t (siehe Pos. 3).</p>

2. Einwendungen bezüglich des Immissionsschutzes (hier: Luftreinhaltung)

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
7	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Beim Umschlag auf Schiff bzw. Bahn kann der Umschlag auch ohne vorherige Zwischenlagerung der Materialien erfolgen. Das heißt, die Umschlagsmaterialien werden durch LKW „just-in-time“ angeliefert, abgekippt und direkt mittels Hafenkran auf Schiff oder Bahn verladen. Dieser Umladeprozess darf ebenfalls nur eingehaust durchgeführt werden.</p>	<p>Der als „just-in-time“ beschriebene Umschlag ist so zu verstehen, dass anliefernde LKW die Abfälle in Lagerboxen abkippen und die abgekippten Abfälle anschließend mittels Hafenkran auf Schiff oder Bahn verladen werden. Zur Emissionsminderung werden die Abfälle vor und nach dem Abkippen definiert befeuchtet (siehe iMA-Gutachten vom 27.05.2019 - Gutachterliche Stellungnahme zum System „Zwei-Schalen-Greifer und Wasserdampf“ für die Beladung von Schiffen mit wassergefährdenden Stoffen (Projekt-Nr. 18-01-17-FR-Wasserrecht) sowie iMA-Gutachten vom 18.05.2020 (Prognose der Staubemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von Abfällen und Schüttgütern in der Südbeckensstraße im Rheinhafen der Stadt Karlsruhe (Projekt-Nr.: 19-05-13-FR)).</p> <p>Des Weiteren ist anzumerken, dass eine Umschlagfläche im Freien gemäß AwSV zulässig ist.</p> <p>Das Abladen erfolgt in den Boxen auf den Boden, d.h. der Ablade- und der Ladebereich sind dreiseitig umschlossen und damit sehr gut vor Wind geschützt.</p> <p>Zusätzlich sind die Boxen (Ladebereiche) mit einer Befeuchtung gegen Staubentstehung ausgestattet.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
8	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Natürlich ist die großräumige Hintergrundbelastung im Hafengebiet der Stadt Karlsruhe zu berücksichtigen. Die hunderten von Tonnen Stäube aus RDK sind PM 2,5 und kleiner.</p>	<p>Die großräumige Hintergrundbelastung wurde im iMA-Gutachten konservativ anhand der Messdaten der LUBW-Messstation „Kehl“ angesetzt (siehe Kapitel 9.3.2 des iMA-Prognosegutachtens vom 18.05.2020, Projekt-Nr. 19-05-13-FR).</p> <p>Der Immissionsbeitrag des in der Stellungnahme der Bürgerinitiative aufgeführten Steinkohlekraftwerksblocks RDK 8 und des GuD-Kraftwerks RDK 6S wurde im Jahr 2007 in einer Immissionsprognose ermittelt („Kraftwerkserweiterung am Standort RDK – RDK 6S, RDK 8: Immissionsprognose für Luftschadstoffe.“ Müller BBM GmbH. Bericht M68 242/1 vom 27.07.2007).</p> <p>Aus dem Bericht ergibt sich, dass der PM10-Immissionsbeitrag des RDK 8 und RDK 6S in der Umgebung der Peter Gross Umwelt GmbH < 0,2 µg/m³ ist.</p> <p>Die Irrelevanzschwelle nach Nr. 4.2.1 der TA Luft beträgt 1,2 µg/m³. Sie wird vom Kraftwerk unterschritten.</p> <p>Dies gilt ebenso für die Feinstäube PM2,5. Geht man konservativ davon aus, dass die PM2,5-Immissionen identisch wie die PM10-Immissionen sind (also der gesamte emittierte Staub der PM2,5-Fraktion zuzuordnen ist), so wird die PM2,5-Irrelevanzschwelle (0,75 µg/m³) ebenfalls unterschritten.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
9	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Der gesundheitsschädliche Feinstaub muss auch bei dieser Anlage minimiert werden. Denn die europäischen Grenzwerte sind doppelt so hoch wie die Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Würden die WHO-Empfehlungen gelten, würden bei besonders feinen Partikeln (PM10 und PM 2,5) die Jahresmittelwerte im Hafen Karlsruhe an allen Messstationen überschritten, obwohl die besonders kleinen, besonders schädlichen Partikel bisher gar nicht erfasst werden.</p>	<p>Der Feinstaub wird durch technische und organisatorische Maßnahmen effektiv reduziert.</p> <p>Zur Beurteilung der PM 10- und PM 2,5-Immissionen wurden im Prognosegutachten der iMA vom 18.05.2020 die geltenden Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der 39. BImSchV zugrunde gelegt.</p>
10	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Das Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg, stellt in seinem Gutachten zu Staub und Staubinhaltsstoffen fest: „Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass die Staubimmissionen die Irrelevanzschwelle an mehreren Immissionsorten überschreiten. Somit ist die Gesamtbelastung zu ermitteln, die sich durch Addition der Vorbelastung und der Zusatzbelastung ergibt.“ Ebenso: „Für die Staubinhaltsstoffe werden ebenfalls die Irrelevanzschwellen mehrerer Komponenten überschritten.“</p> <p>Und dann wird gerechnet. Wir verlangen Messungen und keine Berechnungen in Hafen Karlsruhe.</p> <p>„Die berechnete maximale Zusatzbelastung an PM10 im Untersuchungsgebiet beträgt 1.3 µg/m³ (Abb. 2). Die Irrelevanzschwelle der TA Luft (2002) von 1.2 ist somit überschritten.“</p>	<p>Da es sich um eine Immissionsprognose für eine noch nicht existierende Anlage handelt, können die Immissionen nur rechnerisch ermittelt werden. Messungen sind hierfür nicht geeignet.</p> <p>Die sonstigen Zitate in der Stellungnahme der Bürgerinitiative entsprechen den Inhalten des iMA-Prognosegutachtens vom 18.05.2020.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
11	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Im Anschluss fährt der Gutachter fort: „Unter der konservativen Annahme, dass der gesamte Staub als PM 2.5 freigesetzt wird, wäre die Zusatzbelastung an PM 2.5 der Zusatzbelastung an PM 10 gleichzusetzen. In diesem Fall ergäbe sich eine maximale Gesamtbelastung von 14.3 µg/m³, der Grenzwert der 39. BImSchV für PM 2.5 ist somit ebenfalls deutlich unterschritten.“, schreibt der Gutachter und übersieht dabei die gesundheitlichen Risiken von Feinstäuben, die es nach dem Minimierungsgebot der TA-Luft mit den fortschrittlichsten Stand der Technik zu minimieren gilt. Es gibt viele Zusammenhänge zwischen Staubkonzentration und gesundheitlichen Veränderungen, wie zahlreiche Untersuchungen beweisen. Insgesamt dürften zwar die einzelnen Studien mit unterschiedlichen Schwächen und Unsicherheiten behaftet sein, die Gesamtheit aller Studien zeigt aber bemerkenswert konstant einen Zusammenhang zwischen Partikelbelastung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die US-amerikanische Umweltbehörde EPA hält es in einer neuen Bewertung für unwahrscheinlich, dass eine bisher noch unbekannte Einflussgröße für die Effekte verantwortlich ist. [...] Die Irrelevanzgrenzen sind eine sprachliche Verharmlosung für rund 16 Tonnen Stäube, darunter 500 kg Ultra-Feinststäube, wobei die Emissionen der Ab- und Anlieferungsverkehrs nur auf dem Gelände betrachtet werden. Die Unterschreitung der die Bagatellmassenströme ist für uns kein Grund, die Ermittlung der Immissionskenngrößen zu unterlassen. Wir fordern die Einhausung der gesamten Lagerfläche (einfache Deckelung) und den Anschluss an eine fest installierte Entstaubungsanlage. Damit würden auch die Windabwehungen wesentlich minimiert werden.</p>	<p>Die Zitate in der Stellungnahme der Bürgerinitiative entsprechen den Inhalten des iMA-Prognosegutachtens vom 18.05.2020.</p> <p>Die Beurteilung der Staubimmissionen in der Stellungnahme der Bürgerinitiative entspricht der Einschätzung der Bürgerinitiative. In Prognosegutachten sind jedoch die geltenden Immissionsgrenzwerte der TA Luft und der 39. BImSchV zugrunde zu legen, was in dem Gutachten auch so erfolgte.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
12	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich bei allen Bewegungen, insbesondere beim Sieben und Brechen, der in der Anlage zu behandelnden Materialien relevante Staubemissionen entstehen können, verbunden mit einem hohen Feinstaubanteil. Dies bedingt, dass auch bei den im Freilagerbereich vorgesehenen Tätigkeiten diffuse und daher unkontrollierbare Staubfreisetzungen auftreten können. Sofern diese nicht unter Beachtung der Vorgaben der TA-Luft auf ein für Umwelt und Personal unschädliches Maß minimiert werden können, sind die Tätigkeiten innerhalb der Hallen- und der Absaugbereiche durchzuführen.</p> <p>Es ist darauf zu dringen, dass alle technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Minimierung der Entstehung sowie der Emission von Stäuben konsequent umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die Arbeitsschutzmaßnahmen, Schulungen des Personals und die Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch wiederkehrende Eigenkontrolle.</p>	<p>Es erfolgt keine Behandlung (Sieben und Brechen) der Abfälle. Die Abfälle werden mittels Sektoralregnern befeuchtet, so dass diffuse Staubemissionen beim Be- und Entladen, beim Umschlagen bzw. dem innerbetrieblichen Transport minimiert werden.</p> <p>Das Vorhandensein von Eigenkontrollmaßnahmen wird im Zuge des regelmäßigen Audits zur Aufrechterhaltung der EfB-Zertifizierung (aktuelles Zertifikat siehe Homepage Peter Gross) geprüft.</p>

3. Einwendungen bezüglich des Immissionsschutzes (hier: Lärm, anlagenbezogener Verkehr)

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
13	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die Logistik der Annahme der Fahrzeuge muss sicherstellen, dass der ungenügende Aufstellungsraum für LKWs nicht zum Rückstau in der Umgebung führt.</p>	<p>Grundlage ist die max. beantragte tägliche Eingangsmenge von 3.500 t (siehe Pos. 3). Dies entspricht ca. 7 LKW/h bzw. einer Aufenthaltsdauer von ca. 8 – 9 Minuten je LKW auf der Anlage.</p> <p>Aus dem Betrieb vergleichbarer Anlagen ist dem Antragsteller bekannt, dass es möglich ist, bis zu 200 Wiegevorgänge in einer 9 Stunden Schicht unterzubringen.</p> <p>Es ist richtig, dass der Aufstellungsraum für an- oder abfahrende LKW aufgrund des engen Zuschnitts des Grundstücks nicht im optimalen Umfang zur Verfügung steht.</p> <p>Es können sich 4 - 6 LKW gleichzeitig auf der Anlage befinden. Auf der Waage und vor der Waage auf dem Grundstück ist jeweils Platz für einen LKW. Zusätzlich können noch zwei weitere LKW auf der Anlage sein um zu entladen.</p> <p>Zudem ist anzumerken, dass bei einer Schiffsbeladung Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der LKW-Anlieferfrequenz durch den Anlagenbetreiber bestehen.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
14	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Wir nehmen an, dass die Anlieferung vorwiegend durch LKWs stattfinden soll.</p> <p>Würden die gesamten beantragten Massen von 220.000 Tonnen per LKW bewegt werden, so wären dies für die B10 und B36 (und das überregionale Fernstraßennetz der A5, A8 und B9/A61/A65) rund 110.000 LKWs zu der Anlage.</p> <p>Da wir die Anzahl der Abtransporte und der Schiffstransporte nicht kennen kommen noch tausende von LKWs hinzu. Das widerspricht dem Klimaschutzkonzept Karlsruhe (August 2009), den Verkehrsentwicklungsplan Karlsruhe (Januar 2013) und die hafen- und verkehrsbezogenen Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2020 (September 2012).</p> <p>Unsere Forderung lautet: Genehmigungsmäßige Beschränkung der An- und Ablieferung auf maximal 5.000 LKW - der Rest muss mit der Bahn oder Schiff angeliefert und abtransportiert werden.</p> <p>Die Abnehmer der Stoffe befinden sich vorwiegend in den Niederlanden und Hamburg. Wo da der regionale Vorteil liegen soll, ist uns nicht nachvollziehbar. Das Versagen der Regionalplanung wird auch in diesem Punkt deutlich.</p>	<p>Die Anlieferung soll überwiegend per LKW und der Abtransport überwiegend per Schiff erfolgen.</p> <p>Die Herleitung von 110.000 LKW ist nicht nachvollziehbar. Bei 220.000 t/a und einer Zuladung von 26 t ergeben sich ca. 8.500 LKW pro Jahr.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich die o.g. Menge noch um tausende LKW erhöhen soll. Hauptzweck der Anlage ist der Umschlag von LKW auf Schiff/Bahn und nur untergeordnet von Schiff/Bahn auf LKW.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
15	<p><u>Bürgerinitiative, Bürgerverein und private Einwender:</u></p> <p>Die Regelarbeitszeit wird mit Mo - Sa, 06:00 - 22:00 h angegeben. Das bedeutet, dass LKWs auch in den Nachstunden vor allem Daxlanden mit Lärm belasten würden, wenn LKWs die kürzeste Verbindung aus Richtung Süden benutzen.</p> <p>Antrag: Verbot der Durchfahrt über die Pulverhausstraße für An- und Abtransport. Direkter Weg von und auf die Südtangente wird vorgeschrieben.</p> <p>Auch die Schüttvorgänge sind lärmbelastet. Sie müssen bewertet werden.</p>	<p>Nachtanlieferungen erfolgen nur von Großbaustellen oder von anderen Recyclinganlagen oder Zwischenlagern, die entweder auch im Rheinhafen liegen oder im Norden und Westen von Karlsruhe</p> <p>Eine Anfahrt über die Pulverhausstraße ist auch von Süden über die A 5 kommend her unattraktiv. Lediglich Anlieferungen aus dem Bereich südlich Karlsruhe und westlich der B36 bis Ötigheim sind über die Pulverhausstraße denkbar. Das wird aber der geringste Teil sein. Ansonsten sind wiederum die B3 und die Südtangente attraktiver. Aus allen anderen Richtungen ebenso.</p> <p>Lediglich bei Stau auf der Südtangente kann es temporär zu erhöhtem Verkehrsaufkommen in der Pulverhausstraße kommen.</p> <p>Die „Schüttvorgänge“ werden als Vorgang „LKW abkippen“ dezidiert erfasst und sind insoweit in der lärmtechnischen Untersuchung berücksichtigt worden (vgl. Tabelle 4: „Aktivitätenprofil, Emissionsdaten“ im Lärmgutachten B1730194-01(1)_ver18Mai2020).</p>
16	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Durchsatz ist mit rund 220.000 t/a (max. 9.000 t/d, entspr. mind. 350 LKW/d) mineralischer Abfälle und Schüttgüter geplant, davon ca. 60.000 t/a gefährliche Abfälle und 60.000 t/a mineralische Schüttgüter. Der weitaus größte Teil der Abfälle soll per LKW angeliefert werden.</p> <p>Der Abtransport soll per LKW, Bahn und Schiff erfolgen.</p> <p>Es fehlt die Darlegung, ob und inwiefern der durch Anlieferung/Abholung erzeugte LKW-Verkehr, insbesondere im Nahbereich der Anlage, zu einer zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastung führt.</p>	<p>Die maximale Tagesmenge im Eingang beträgt nicht 9.000 t, sondern 3.000 t für den Umschlag (Schiffsladung). Im Sinne einer worst-case-Betrachtung wurden neben den ca. 115 LKW/d, welche bei just-in-time Beladung eines Schiffs, die auf Schiff umzuschlagende Menge anliefern, weitere 20 LKW für die Anlieferung von weiteren 500 t zur Zwischenlagerung berücksichtigt.</p> <p>Wie dem Lärmgutachten B1730194-01(1)_ver18Mai2020 unter Pkt. 12 zu entnehmen ist, ist die Ermittlung von Lärmemissionen durch anlagenbezogene Fahrzeugbewegungen im öffentlichen Verkehrsbereich gemäß Punkt 7.4 der TA Lärm nicht erforderlich.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
17	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Im Antrag ist eine Anliefermenge von max. 9.000 t/d (ca. 350 LKW) genannt. Unter der Annahme, dass die Anlieferungen in einer 8-stündigen Kernzeit erfolgen, wären ca. 45 LKW/h abzufertigen und zu entladen. Unter der weiteren Annahme, dass es sich dabei nur um nicht gefährliche Abfälle/Baurestmassen in Form von Schüttgut handelt und bei Annahme lediglich die Überprüfung der Eingangspapiere, Wiegung, Sicht-/Identitätskontrolle durchzuführen wären, so halten wir bei einer Frequenz von 45 LKW/h eine sach- und ordnungsgemäße Abwicklung einschl. Zuweisung und Abladung für nicht möglich. Auf den höheren Zeitaufwand bei gefährlichen Abfällen oder bei bestimmter Verpackung wird hingewiesen.</p> <p>Die maximale Zahl der An- und Abtransporte per LKW ist auf ein Maß zu beschränken, das jederzeit einen sach- und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage in allen Belangen sicherstellt (s. obige Ziff. 4).</p> <p>Die meisten der für die Entsorgung der Abfälle genannten Anlagen sind per Schiff erreichbar. Es ist daher nicht verständlich, dass lt. Unterlagen ein Großteil der Abfälle auf LKW geladen und zur Entsorgung verbracht werden soll (s. Fließbilder Kap. 5). Dies würde den Zweck des Lagers (umweltfreundlicher Abtransport in großen Einheiten) konterkarieren und muss auf ein Minimum reduziert werden, da unseres Erachtens einer Verladung und Abtransport großer Mengen per LKW auch die Aspekte Umschlagkapazität, Flächenbedarf, zusätzlicher Straßenverkehr und Verkehrslärm entgegenstehen (s. obige Ziff. 4). Einem Abtransport der Abfälle in der Größenordnung von ca. 50 % der Umschlagmenge kann nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Die Anliefermenge ist im Antrag (Lärmgutachten) mit 3.000 t/d (eine Schiffsladung) plus 500 t/d für die Zwischenlagerung genannt. Die Anlieferung der 3.000 t für den Direktumschlag auf Schiff erfolgt über einen Zeitraum von 24 Stunden. Dabei wurden 115 LKW angesetzt. Die Anlieferung der weiteren 500 t für das Zwischenlager erfolgt durch 20 zusätzliche LKW. Das Verkehrsaufkommen beträgt somit ca. 7 LKW/h (vgl. Pos. 13).</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
18	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Für den An- und Abtransport sowie den Umschlag ist die Betriebszeit auf den Zeitraum 7 bis 20 Uhr zu beschränken.</p>	<p>Der Antragssteller siedelt sich bewusst im Sondergebiet Hafen an, um diese Beschränkungen der Betriebszeit nicht zu haben. Schiffe werden i.d.R. möglichst schnell beladen und daher gelten im Hafen zu Recht Sonderbedingungen für den Betrieb von Anlagen.</p> <p>Eine Betriebszeit von 24 h/d ist wegen des Schiffumschlags unerlässlich.</p>
19	<p><u>Private Einwender:</u></p> <p>Würden die gesamten beantragten Massen von 220.000 Tonnen per LKW bewegt werden, so wären dies für die B 10 und B 36 (und das überregionale Fernstraßennetz der A 5, A 8 und B 9/A 61/A 65) rund 110.000 LKWs zu der Anlage. Die Regelarbeitszeit wird mit Mo - Sa, 06:00-22:00 h angegeben. Das bedeutet, dass LKWs auch in den Nachstunden vor allem Daxlanden mit Lärm belasten würden, wenn LKWs die kürzeste Verbindung aus Richtung Süden benutzen.</p> <p>Antrag: Verbot der Durchfahrt über die Rheinhafenstraße/Pulverhausstraße für An- und Abtransport. Direkter Weg von und auf die Südtangente wird vorgeschrieben.</p>	<p>Die Herleitung von 110.000 LKW ist nicht nachvollziehbar. Bei einer Jahresmenge im Eingang von 220.000 t und einer Zuladung von 26 t ergeben sich ca. 8.500 LKW pro Jahr.</p>
20	<p><u>Bürgerverein:</u></p> <p>Die Regelarbeitszeit wird mit Mo - Sa von 6:00 - 22:00 Uhr angegeben. Das bedeutet, dass die LKWs auch in den Nachtstunden vor allem Daxlanden mit Lärm belasten würden, wenn die LKWs die kürzeste Verbindung aus Richtung Süden benutzen.</p> <p>Daher der Antrag des Bürgervereins:</p> <p>1) Verbot der Durchfahrt über die Rheinhafenstraße für An- und Abtransport.</p> <p>2) Direkter Weg von und auf der Südtangente wird vorgeschrieben.“</p> <p>Auf die Stellungnahme des Bürgervereins zur Anpassung des Lärmaktionsplans der Stadt Karlsruhe wird hingewiesen.</p>	<p>siehe Stellungnahme zu Pos. 15</p> <p>Der Lärmaktionsplan der Stadt Karlsruhe entfaltet keine direkte rechtliche Wirkung auf eine grundstücksbezogene Anlagengenehmigung.</p>

4. Einwendungen bezüglich des Gewässerschutzes und den Anforderungen der AwSV

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
21	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die nicht gefährlichen Abfälle und mineralischen Schüttgüter werden in offenen Lagerboxen zwischengelagert. Wir fordern, dass auch die nicht gefährlichen Abfälle in überdachten Lagerboxen 1 - 3 und 6 gelagert werden. Deshalb muss der Bauantrag erweitert werden.</p>	<p>Die gehandhabten Abfälle werden nach der AwSV als feste Gemische eingestuft. Wie im Antrag dargestellt, werden bei der beantragten Lagerung in offenen Lagerboxen die Anforderungen nach § 26 Abs. 2 AwSV eingehalten.</p> <p>Zusätzlich ist anzumerken, dass in den offenen Lagerboxen lediglich Abfälle gelagert werden, deren Schadstoffgehalte im Eluat die Grenzwerte der Entwässerungssatzung der Stadt Karlsruhe einhalten. Zudem erfolgt vor Einleitung in den Kanal eine Behandlung des Niederschlagswassers mittels Lamellenklärer.</p>
22	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>WHG Gutachten im Bauantrag: „Auf das Ausbilden eines Rückhaltevermögens kann verzichtet werden, da die Löslichkeit wassergefährdender Stoffe in den zu lagernden Abfällen gering sein wird, vgl. oben Anlagenbeschreibung, und damit ablaufendes Niederschlagswasser wassergefährdende Stoffe nur in Konzentrationen deutlich < 10 g/l enthalten wird.“</p>	<p>Die Abfälle enthalten keine Stoffe, deren Wasserlöslichkeit 10 g/L übersteigt. Nach § 26 Abs. 2 AwSV bedarf die Lagerfläche daher keiner Rückhaltung für wassergefährdende Stoffe.</p>
23	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Bei der Schiffsverladung ist anzumerken, dass bei Starkregen mit Sicherheit Schadstoffe aus dem nicht befestigten Gleisbereichs Eintrag in das Hafenbecken nicht ausgeschlossen werden. Die Behauptung, dass keinerlei Eintrag ins Hafenbecken erfolgen kann, ist nicht haltbar.</p>	<p>Das Anlagenkonzept sieht vor, dass der Umschlag von Abfällen, welche als allgemein wassergefährdend eingestuft werden, ausschließlich mit einem dichten Umschlaggreifer erfolgt. Aus diesem Grund und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Staubemissionen ist weder ein Eintrag von Schadstoffen in den unbefestigten Gleisbereich noch in das Hafenbecken zu besorgen.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
24	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Bei allen mineralischen Stoffen handelt es sich nicht um reine Stoffe, sondern um Stoffgemische, bei denen eine inerte mineralische Matrix mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert ist. Im Gegensatz zum Antragsteller sind wir der Meinung, dass alle angelieferten Stoffe als wassergefährdend und nicht nur als ‚allgemein wassergefährdend‘ nach LAGA einzuordnen sind.</p> <p>Diese Güter sind nach §10(1) Ziffer 3 bis zum Zuordnungswert ≤ Z 1.1 LAGA als nicht wassergefährdend bzw. bei Zuordnungswerten > Z 1.1 LAGA nach § 3 (2) Ziffer 8 AwSV als „allgemein wassergefährdend“ ohne Wassergefährdungsklasse einzustufen.</p>	<p>Die Einstufung als allgemein wassergefährdend bzw. nicht wassergefährdend erfolgt auf Grundlage der AwSV. Es existiert kein LAGA-Merkblatt zur Einstufung von Abfällen als wassergefährdend bzw. allgemein wassergefährdend.</p> <p>Die im zweiten Teil der Einwendung vorgetragene Einstufung findet sich im Antrag wieder.</p>
25	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Alle Oberflächenwasser aus allen Lagern und Freilagern müssen über Hofeinläufe gefasst und in Sedimentationsabscheidern (Sandfänge) von Feststoffen befreit werden, bevor sie in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden und müssen bei Störfällen abgeschiebert werden können.</p>	<p>Das Entwässerungskonzept sieht eine Fassung des Niederschlagswassers über Hofeinläufe sowie die Behandlung des Wassers mittels Lamellenklärer vor. Der Kontrollschacht vor Zuführung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal wird mit einem Absperrschieber ausgestattet.</p>
26	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die Anlage ist hochwassersicher HQ 100-, nicht jedoch HQ extrem-sicher. Gibt es ein Konzept für den Überschwemmungsfall?</p>	<p>Ja, siehe Kap. 11.6 in Anlage 11 der Antragsunterlagen.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
27	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Wir fordern eine „trockene Vorsorge“ (Unterbindung des Zutritts von Wasser im Sinne TRAS 310 Kap. 11) für das Freilager.</p>	<p>Folgende Vorsorgemaßnahmen für den Fall eines extremen Hochwassers sind vorgesehen:</p> <p>Wassergefährdende Betriebsmittel, welche im Materialcontainer gelagert werden, werden bei Gefahr der Überflutung des Betriebsgeländes auf das oberste Regal (höher als 1,4 m = Wasserstand bei HQextrem) gestellt.</p> <p>Baumaschinen werden aus dem Gefahrenbereich entfernt. Sie werden hierzu entweder auf Haufwerken positioniert oder ganz vom Grundstück abgefahren.</p> <p>Der Absperrschieber der Kanalisation wird verschlossen.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass die Lagerboxenwände aufgrund ihrer Anordnung und ihrer Höhe einen Schutz vor Abschwemmen der auf dem Betriebsgelände gelagerten Abfälle darstellen und dass die in den gelagerten Abfällen enthaltenen Schadstoffe nicht leicht eluierbar sind, werden die o.g. Maßnahmen als ausreichend angesehen.</p>
28	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Der gesamte Bereich der rezenten Rheinauen ist nach § 32 WHG bis zum Rheinhauptdeich als "gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet des Rheins" ausgewiesen. Der Schutz des Rheins ist durch das Hafentor gegeben.</p> <p>Es muss aber sichergestellt sein, dass die benachbarten Hafengewässer in keiner Situation mit schadstoffhaltigen Abwässern befrachtet werden.</p> <p>Eine Gefälleausbildung und ein Anschluss an die Entwässerung muss auf dem gesamten Gelände gegeben sein.</p>	<p>Sämtliche Lager- und LKW-Verkehrsflächen werden befestigt. Es wird ein Gefälle ausgebildet, über welches Niederschlagswasser Einläufen zufließt. Das gefasste Niederschlagswasser entwässert in den öffentlichen Kanal.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
29	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>„Die Anlage ist gemäß § 46 i.V. mit Anhang 5 Zeile 4 vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 2 (33) AwSV prüfen zu lassen.“</p> <p>Angesicht der Gefährlichkeit der behandelten und gelagerten Stoffe fordern wir eine sehr enge Betriebskontrolle durch die Behörden und die Kontrolle alle drei Jahre.</p>	<p>Die 5-jährige Überprüfung der Anlage ergibt sich aus den Anforderungen der AwSV.</p>
30	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Umschlagsbereich für gefährliche Abfälle ist – zusammen mit der Lagerfläche – zu überdachen, um Witterungseinflüsse fernzuhalten. Das ggf. in den Bereichen anfallende Oberflächenwasser ist von den sonstigen Betriebsflächen abflusstechnisch zu trennen und aufzufangen (Auffangrinne etc.).</p>	<p>Aus betriebstechnischen Gründen ist eine Überdachung des Umschlagsbereichs nicht möglich. Ein offener Umschlagsbereich ist gemäß AwSV zulässig. Der Umschlagsbereich ist nicht dauerhaft mit Abfällen beaufschlagt. Das anfallende Niederschlagswasser wird über Einläufe gefasst und mittels Lamellenklärer vorbehandelt. Das vorbehandelte Wasser wird dem öffentlichen Kanal zugeleitet.</p>
31	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb der geplanten Schiffsumschlaganlage für Abfall und mineralische Schüttgüter beim Regierungspräsidium Karlsruhe (obere Wasserbehörde) eingereicht. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde am 28.8.2019 (Az.: 51a2-8914.51-26 KA-61) erteilt. Sie ist befristet bis zum 20.9.2039.</p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Schiffsumschlaganlage für Abfall und mineralische Schüttgüter für den Standort Südbeckenstraße 6, Becken 3 des Rheinhafens Karlsruhe enthält für den Umschlag von allgemein wassergefährdenden Stoffen folgende Nebenbestimmung:</p> <p>„Vor regulärer Inbetriebnahme der Schiffsumschlaganlage für allgemein wassergefährdende Stoffe ist eine Probe-Inbetriebnahme durchzuführen. Die konkreten Vorgaben der Probe-Inbetriebnahme sind vorab mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, abzustimmen. Hierzu ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 51, rechtzeitig ein Konzept zur Probeinbetriebnahme mit Angaben zum Greifer, der Nebelsperre und eines geeigneten, vorzugsweise nicht wassergefährdenden Stoffes, vorzulegen. <u>Der reguläre Betrieb der Schiffsumschlaganlage kann erst nach erfolgreich verlaufender Probeinbetriebnahme und sich daraus ggf. ergebenden Nachforderungen/Nachbesserungen erfolgen.</u>“</p>

5. Einwendungen bezüglich abfallrechtlicher Aspekte sowie des betrieblichen Dokumentationswesens

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
32	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Bei der Anlieferung aller Abfälle fordern wir eine chemische/physikalische Identifikationsanalyse und zur nachträglichen Überprüfung eine Rückstellprobe. Mitarbeiter haben optisch und geruchlich den Abfall in Augenschein zu nehmen.</p>	<p>Wegen bereits vor der Materialannahme vorliegender Deklarationsanalysen sind zusätzliche "Identifikationsanalysen" nicht erforderlich. Sie werden nur bei begründetem Verdacht erstellt. Von jeder vorgelegten Deklarationsanalyse werden Rückstellproben beim Labor aufbewahrt – i.d.R. für die Dauer von 3 Monaten.</p> <p>Bei der Anlieferung kann der Wiegemeister von seiner erhöhten Position die LKW-Ladungen direkt einsehen. Sie werden von ihm beurteilt und mit den Anmeldedaten verglichen. Bei Auffälligkeiten wird zudem eine organoleptische Überprüfung durchgeführt. Beim Abkippen und Aufhalden erfolgt eine weitere Beurteilung durch den Maschinisten. Sofern Abweichungen von der Anmeldung festgestellt werden, wird das Material zurückgewiesen oder ggf. getrennt gelagert und chemisch untersucht.</p>
33	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Da im Umkreis von Karlsruhe sich mehrere kerntechnische Einrichtungen im Abriss befinden ist eine radioaktive Dedektierung bei der Annahme notwendig. Es ist sehr wohl möglich, dass sich radioaktive Gegenstände wie Rohre und Armaturen mit Cäsium-137 oder Kobalt 60 im Betonabrisssmaterial befinden.</p>	<p>Radioaktive Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen.</p>
34	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Es dürfen aus unserer Sicht nur Stoffe angenommen werden, für die eine weitere Entsorgung gewährleistet ist. Eine Deponierung wird ausgeschlossen.</p>	<p>Gemeint ist wohl "eine weitere Verwertung". Die Forderung nach dem Ausschluss einer "Beseitigung (Deponierung)" muss zurückgewiesen werden.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
35	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Es dürfen keine Stoffe aus Atomanlagen (wie KIT Nord oder Philippsburg) angenommen werden.</p>	<p>Es werden keine radioaktiven Abfälle angenommen.</p>
36	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Es ist eine Strahlenschutzeingangsmessung wie bei der Müllverbrennungsanlage Mannheim zu installieren. Damit können auch andere industriell genutzten Radionuklide ansatzweise erfasst werden, wie z.B. die Erzrestschlacken, die bei der Gewinnung von Tantal und Coltan anfallen (Nachbar-Firma CRO-NIMET).</p>	<p>Es gibt keine rechtliche Grundlage, aus der eine solche Forderung abgeleitet werden könnte.</p> <p>Es werden keine radioaktiven Abfälle angenommen.</p>
37	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die Lagerung von giftigen und ungiftigen Stoffen muss begrenzt werden, um zu vermeiden, dass eine Art „Endlager“ entsteht.</p>	<p>Die Lagerdauer von einem Jahr wird nicht überschritten.</p>
38	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Wie ist sichergestellt, dass die genehmigten Lagerkapazitäten nicht überschritten werden?</p>	<p>Die Lagermenge wird im Betriebstagebuch dokumentiert.</p>
39	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation der bei internen Arbeitsabläufen sowie durch externen Geschäftsverkehr anfallenden Daten/Informationen ist für einen effizienten und intern/extern überprüfbaren Betrieb der Anlage von großer Bedeutung. Angaben hierzu, die auch die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen widerspiegeln, fehlen.</p> <p>Der Antragsteller hat vor Genehmigung das zur Sicherstellung eines sach- und ordnungsgemäßen sowie wirtschaftlichen Betriebs der Anlage vorgesehene Daten/Informationssystem darzulegen.</p>	<p>Die Arbeitsabläufe sind in den Antragsunterlagen in Nr. 5 Anlagenbeschreibung, insbesondere Kapitel 5.2 und 5.6 dargelegt. Alle Materialien werden über die Waage und die zugehörige digitale Verarbeitung erfasst und sind jederzeit abrufbar.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
40	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Besitzen alle MitarbeiterInnen der Firma Gross einen Fachkundenachweis nach der Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung?</p>	<p>Die Firma Peter Gross Umwelt GmbH ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Das Zertifikat kann der Homepage der Firma Peter Gross entnommen werden. Diese Zertifizierung beinhaltet auch den Nachweis der notwendigen Qualifikationen der MitarbeiterInnen.</p>
41	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Betreiber der Anlage sollte seitens der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde dazu angehalten werden, seiner regionalen Bedeutung entsprechend auch in der Hinsicht gerecht zu werden, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anteil der in der Anlage anfallenden und zu beseitigenden Abfälle minimiert wird, - die Erzeugung verwertbarer, qualitätsgesicherter Baustoffe für untergeordnete Bauzwecke (Dammschüttungen etc.) gestärkt wird, - die Erzeugung verwendbarer, qualitätsgesicherter Rohstoffe für die Bauproduktindustrie ausgebaut wird. <p>Auf die künftige Ersatzbaustoff-Verordnung (Mantelverordnung) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p>	<p>Es ist anzumerken, dass eine regionale Verwertung immer günstiger ist. Jedoch können in der Region nur ein Bruchteil der anfallenden mineralischen Abfälle aufgenommen werden.</p> <p>Zudem sind folgende Punkte anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage selbst erzeugt keine Abfälle. - Für die Anlage wurde eine Behandlung von Abfällen nicht beantragt, daher können auch keine Baustoffe hergestellt werden.

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
42	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Anlagenbetreiber sollte vor Inbetriebnahme ein Qualitätssicherungskonzept zu erstellen, in dem umfassend die Vorgehensweisen für Annahme, Umgang und Abgabe der Abfälle einschl. der Eigenkontrolle dargestellt werden.</p> <p>Es ist anzumerken, dass im Antrag insbesondere Bezüge zur Umsetzung abfallrechtlicher Anforderungen fehlen bzw. unzureichend sind.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - NachwV (Nachweisführung, Dokumentation) - GewAbfV (Abschnitt 3 und 4) - AbfBeauftrV und EfbV, - AltholzV, - SAbfVO <p>Desgleichen gilt für abfalltechnische Regeln, z. B. LAGA Mitteilungen 32 und 33 (Untersuchungen) sowie 34 (Gewerbeabfall). Insofern bestehen, insbesondere wegen des fehlenden Qualitätssicherungskonzepts, hinsichtlich eines zweifelsfrei sach- und ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage derzeit Interpretationsmöglichkeiten.</p>	<p>Die Firma Peter Gross Umwelt GmbH ist zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb mit einem regelmäßig überprüften Qualitätsmanagement. Die Zertifizierung beinhaltet die Umsetzung aller (abfall)rechtlichen Vorgaben. Das Zertifikat kann der Homepage der Firma Peter Gross entnommen werden.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
43	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Unter Ziff. 5.6 „Gehandhabte Stoffe“ der Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass „die Einhaltung der Annahmekriterien anhand von vorzulegenden Deklarationsuntersuchungen gemäß dem entsprechenden Regelwerk geprüft wird“, sowie „Nicht vollständig oder falsch deklarierte Abfälle werden abgewiesen“.</p> <p>Die Angaben zu Art und Umfang der Eingangskontrolle lassen nicht erkennen, dass damit eine wirksame Prüfung einhergeht. Angaben zu technischen und fachlichen Einrichtungen, die eine sachgerechte und ordnungsgemäße Prüfung von Abfällen erkennen lassen, sind unzureichend.</p> <p>Bei begründetem Verdacht auf Kontaminationen des angelieferten Abfalls hat der Anlagenbetreiber eine stoffbezogene Kontrolluntersuchung durch ein unabhängiges, zur Durchführung von Deklarationsanalysen befähigtes Labor durchführen zu lassen.</p>	<p>Die im Antrag beschriebenen Maßnahmen zur Eingangskontrolle sind Stand der Technik.</p> <p>Alle chemischen Analysen von Proben werden vom Antragsteller nur an unabhängige und entsprechend qualifizierte bzw. akkreditierte Labore vergeben</p> <p>In der Stellungnahme zu Pos. 31 wurde die Annahmekontrolle bereits erläutert.</p>
44	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist eine chem./physikal. Identifikationsanalyse und Sicherstellung einer Rückstellprobe unerlässlich, bevor die Zuordnung zum Lagerbereich bzw. zum weiteren Entsorgungsweg erfolgt.</p>	<p>siehe Stellungnahme zu Pos. 31</p>
45	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Die Antragsunterlagen lassen nicht erkennen, dass entsprechende Anforderungen räumlich, technisch und personell umgesetzt werden und damit einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten können.</p>	<p>Diese Einwendung ist zu pauschal, um dazu Stellung nehmen zu können.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
46	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Bei Abgabe der in der Anlage anfallenden Abfälle, einschl. der dort originär erzeugten Abfälle, ist der Nachweis zu führen und zu dokumentieren, dass die entsprechenden Verwertungs- bzw. Entsorgungsanforderungen eingehalten werden.</p> <p>Die Maßgaben für Probenahme, Art der Untersuchungsparameter, Rückstellprobe etc. im Rahmen der Eingangs- und Ausgangskontrolle sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.</p>	<p>Die Anlage selbst erzeugt keine Abfälle, da keine Behandlung stattfindet. Lediglich anfallendes Reinigungsgut von den Verkehrsflächen wird in messbaren Mengen anfallen und entsprechend entsorgt. Die Siedlungsabfälle aus den Sozial- und Betriebsräumen werden über die kommunale Anbindung entsorgt.</p> <p>Der Antragssteller ist Entsorgungsfachbetrieb und beschäftigt u.a. auch Geowissenschaftler die entsprechend geschult und unterwiesen sind.</p> <p>Sämtlicher Materialfluss wird im Betriebstagebuch dokumentiert. Bevor Material die Anlage verlässt werden von der annehmenden Stelle Annahmeerklärungen erstellt und im Betriebstagebuch abgelegt.</p>
47	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Antragsteller hat in einem Betriebskonzept darzulegen, dass der künftige Betreiber dem im Antrag genannten Zweck entspricht: „Der Hauptzweck der Anlage ist der Umschlag mineralischer Abfälle auf Schiff“.</p> <p>Dem Konzept sind zudem die Annahmeerklärungen der genannten Entsorger beizufügen.</p> <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Annahme von Abfällen durch die Hamberg Deponiegesellschaft mbH seit Juni 2020 nicht mehr möglich ist.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass in Baden-Württemberg gefährliche Abfälle zur Beseitigung andienungspflichtig sind. Die Fa. Gross hat als Erzeuger und Besitzer gefährlicher Abfälle zur Beseitigung mit der Vorlage eines (Sammel-) Entsorgungsnachweises die Zuweisung des Abfalls zu einer Entsorgungsanlage zu beantragen.</p>	<p>Das Betriebskonzept findet sich im Antrag wieder.</p> <p>Annahmeerklärungen werden nur für konkrete Projekte/Chargen erteilt und können daher nicht im Antrag aufgeführt werden.</p> <p>Die Annahme auf der Deponie Hamberg ist vorübergehend bis 2025 nicht mehr möglich. Es gibt jedoch Vereinbarungen des Deponiebetreibers zu alternativen Andienungen bei den Deponien Wiesloch und Sinsheim.</p> <p>Andienungspflicht besteht an die Stadt Karlsruhe. Da die Stadt keine Beseitigungsanlage (Deponie) betreibt, wird die Verbringung der Abfälle durch die SAA über Gestellung von Entsorgungsnachweisen genehmigt. Dies gilt übrigens auch für die angrenzenden Landkreise Rastatt und Karlsruhe. Die Einbindung der SAA bei der Entsorgung gefährlicher. Abfälle ist selbstverständlich und wird mittels eANV durchgeführt.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
48	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Die Anlage soll von lediglich 3 Mitarbeitern betrieben werden (Büro, Hafenkran, Freifläche, s. Ziff. 13 des Antrags). Daraus ist nicht erkennbar, dass bei dem angestrebten Durchsatz ein sach- und ordnungsgemäße Betrieb der Anlage sichergestellt werden kann. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund rechtlicher Anforderungen (z. B. AbfG, BImSchG, ArbSchG, GüKG, etc.). Sofern Sachkunde- oder sonstige Qualifikationsnachweise erforderlich sind, sind diese zu belegen.</p>	<p>Es wird angestrebt, dass sich nicht mehr als 3 Mitarbeiter gleichzeitig auf der Anlage befinden. Richtig ist, dass dies bei einer Verladung eines Schiffes nicht ausreichend ist und z.B. der Kranführer in der zweiten Schicht eine vierte Person darstellt. Der vorgesehene Personalschlüssel für die durchzuführenden Tätigkeiten hat sich in der Praxis bewährt.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass ein großer Teil der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten bereits im Vorfeld und von externen Arbeitsplätzen stattfindet (z.B. Prüfung der Materialanmeldungen/Deklarationen, Zuweisung zu Lagerbereichen, Festlegung von Entsorgungswegen, Dokumentation des Materialflusses etc.).</p>
49	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation der bei internen Arbeitsabläufen sowie durch externen Geschäftsverkehr anfallenden Daten/Informationen ist für einen effizienten und intern/extern überprüfbar betrieb der Anlage von großer Bedeutung. Angaben hierzu, die auch die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen widerspiegeln, fehlen.</p>	<p>Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird durch regelmäßige Audits zur Efb-Zertifizierung sichergestellt.</p>
50	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Der Antragsteller hat vor Genehmigung das zur Sicherstellung eines sach- und ordnungsgemäßen, einschl. Eigenkontrollmaßnahmen, sowie wirtschaftlichen Betriebs der Anlage vorgesehene Daten-/Informationssystem darzulegen und einzuführen.</p>	<p>Der Antragsteller ist Entsorgungsfachbetrieb und betreibt seit vielen Jahren mineralische Aufbereitungsanlagen in Karlsruhe. Es wird ein Warenwirtschaftssystem zur Anwendung kommen, in das auch die Waage der Anlage eingebunden ist. Wie im Antrag dargestellt, werden die Abfälle vordeklariert angenommen, da eine Behandlung der Abfälle nicht beantragt wurde.</p> <p>Alle Abfälle, die die Anlage verlassen, unterliegen den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungszyklen.</p> <p>Der Materialfluss der Anlage wird über Wiegunen und eine damit verknüpfte digitale Verarbeitung sichergestellt.</p>

6. Einwendungen bezüglich des Brandschutzes

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
51	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Ob PVC-Außenwände auch für die gefährlichen Stoffe den optimalen Brandschutz darstellen, sollte die Behörde einer Prüfung unterziehen.</p>	<p>Bauordnungsrechtlich gibt es keine Forderung, welche eine Ausführung der Außenwände entsprechend der Vorgaben des Konzeptes nicht zulassen würde (vgl. Brandschutzkonzept Ziff. 4.7)</p> <p>Die gängigen Außenwände aus PVC erfüllen die Anforderung an eine mindestens schwerentflammbare Ausführung, welche weder brennend abfällt noch abtropft.</p> <p>Zudem ist anzumerken, dass die beantragten mineralischen Abfälle keine eigene Brandlast aufweisen. Ein leichtes Dach, welches mangels Masse eine verhältnismäßig geringe Brandlast mitbringt, führt indirekt zu einem evtl. geringeren Löschwassereinsatz, was als positiv zu bewerten ist.</p> <p>Die Branddirektion Karlsruhe wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p>

7. Einwendungen bezüglich Bodenschutz und Altlasten

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
52	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Die Bewertung der Altlasten erfolgte nach Tab. 6.1 der Verwaltungsvorschrift (VwV) des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007. Ist dies noch der aktuelle Rechtsstand?</p>	<p>Die VwV Boden wurde nicht zur Bewertung der anthropogenen Auffüllung aus Sicht der Altlastenbearbeitung herangezogen, sondern zur abfallrechtlichen Einstufung des Auffüllmaterials, welches im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen entsorgt werden muss. Für die abfallrechtliche Einstufung ist die VwV Boden das aktuell gültige Regelwerk in Baden-Württemberg.</p>
53	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Oberflächennah wurden Mineralölkohlenwasserstoffe MKW C 10 - C 40 mit einem Wert von 5.700 mg/kg nachgewiesen. Dies deutet auf eine lokale Verunreinigung durch den Umschlag von Dieselkraftstoffen oder Schmierölen hin. Hinzu kommen noch massiv erhöhte Gehalte an Zink (12.530 mg/kg), Arsen (70 mg/kg), Blei (250 mg/kg), Cadmium (1.1 mg/kg), Kupfer (181 mg/kg) und Thallium (5.9 mg/kg).</p> <p>Das gesamte Gelände muss vor der Bebauung ordnungsgemäß von den Schadstoffen saniert werden.</p>	<p>Wie dem Bericht zu den orientierenden Untersuchungen des Untergrundes des IB Fader Umweltanalytik zu entnehmen ist, haben Eluatuntersuchungen gezeigt, dass keine erhöhten, mobilen Anteile der Untersuchungsparameter vorliegen. Gemäß dem Gutachter sind keine Nutzungseinschränkungen abzuleiten. Das im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen zur Errichtung der Anlage anfallende verunreinigte Bodenmaterial wird ordnungsgemäß entsorgt.</p>
54	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der Bodenuntersuchungen (Gutachten Fa. Fader, 02/2018), die eine flächenhafte und punktuelle Belastung mit organischen und anorganischen Schadstoffen nachweisen, ist von einem sanierungsbedürftigen Standort auszugehen.</p> <p>Die vor Errichtung der Anlage durchzuführenden Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen.</p>	<p>siehe Stellungnahme zu Pos. 52</p>

8. Einwendungen bezüglich der Festlegung einer Sicherheitsleistung

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
55	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Für die Sicherheitsleistung ist im Antrag ein Betrag von 875.000 EUR vorgesehen („worst case-Prinzip“). Die Sicherheitsleistung muss die Kosten für die Entsorgung der am Standort ggf. vorhandenen Abfälle max. Lagermenge, die Räumungsmaßnahmen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands decken.</p> <p>Der für die Sicherheitsleistung angegebene Betrag ist angesichts der Entsorgungssituation und -kosten völlig unzureichend und ist unter Einbeziehung der vorgenannten Kriterien neu zu berechnen und festzulegen.</p>	<p>Gemäß LUBW orientiert sich die Höhe der Sicherheitsleistungen an den maximal genehmigten Lagermengen der einzelnen Abfälle und den üblichen Marktpreisen für deren Entsorgung. Dies wurde bei der Berechnung der Sicherheitsleistung im Antrag berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die zu erbringende Sicherheitsleistung von der Genehmigungsbehörde berechnet.</p>
56	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Für die Entsorgung einschl. Transport sind im Antrag 735 TEUR (netto) vorgesehen. Dieser Betrag erscheint angesichts der ggf. zu entsorgenden Mengen von 20.000 t nicht gefährliche und 3.000 t gefährliche Abfälle und der sich abzeichnenden Entsorgungskosten sehr gering, zumal im Falle einer ungeplanten Betriebs- oder sogar Firmenschließung die Entsorgungsmaßnahmen durch Dritte erbracht werden müssen. Für diesen Fall wären zusätzlich Gutachter-, Untersuchungs-, Räumungs- und Säuberungskosten vorzusehen.</p> <p>Der für die Entsorgung und damit zusammenhängende Maßnahmen angegebene Betrag ist u. E. zu gering und ist neu zu berechnen und festzulegen.</p>	<p>siehe Stellungnahme zu Pos. 54</p>

9. Einwendungen bezüglich Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Anwendung des UVPG

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
57	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls oder UVP gemäß Nr. der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Sie wurde im Genehmigungsverfahren für das Wasserrecht angeblich durchgeführt. Wir kennen sie nicht.</p> <p>Schon die vorgestellte Übersicht zeigt, dass die Behörde zwar nicht nach der UVP-Richtlinie einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hätte verlangen müssen, diese dennoch anordnen kann und immer noch sollte. Es ist nicht einmal, was neuerdings häufig gemacht wird, eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung unternommen worden.</p>	<p>Das vorgelagerte Wasserrechtsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Vorhaben wurde vom RP Karlsruhe bekanntgemacht. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt.</p> <p>Hinsichtlich des BImSchG-Genehmigungsverfahrens: Die Pflicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ergibt sich aus dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“. Da die in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben nicht einschlägig sind, bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP.</p>
58	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>[...] Es ist bedauerlich, dass der Vorhabenträger die für planfestzustellende Anlagen nach UVwG und VwV Öffentlichkeitsbeteiligung des Landes vorgesehene Information der Öffentlichkeit vor Antragstellung nicht durchgeführt hat.</p>	<p>Dem BImSchG-Verfahren ging ein wasserrechtliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung voraus. Aufgrund dieses vorausgehenden Verfahrens wurde von einer frühen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.</p>
59	<p><u>Private Einwender und Umweltverbände:</u></p> <p>Ich fordere daher eine deutlich verstärkte Einbindung der Öffentlichkeit und mindestens die Verpflichtung der Antragstellerin zur Durchführung einer umfassenden Informationsveranstaltung zum Vorhaben für die Anwohner in den umliegenden Stadtteilen.</p> <p>Es ist u. E. durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob und ggf. welche Auswirkungen die fehlende frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung auf das formale Zulassungsverfahren hat.</p>	<p>Eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist für Vorhaben, wie es Peter Gross beantragt hat, nicht verpflichtend vorgeschrieben. Zudem ist anzumerken, dass das Vorhaben durch öffentliche Auslage zur Verfügung gestellt wurde und vollumfänglich von jedermann eingesehen werden konnte.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 20. April 2020 auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hingewirkt und ist damit seiner Verpflichtung nach der Verwaltungsvorschrift zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV - Öffentlichkeitsbeteiligung) nachgekommen. Diese Vorgehensweise entspricht damit der Gesetzeslage.</p>

10. Einwendungen zu sonstigen Themen

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
60	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Grundfehler: Für das Plangebiet existiert kein Bebauungsplan. Gemäß Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Sondergebiet Hafen eingestuft. Durch die Belegung der gesamten Industrie-fläche durch Entsorgungsanlagen besteht für Karlsruhe keine industrielles Erweiterungsgebiet mehr für Zukunftstechnologien.</p>	<p>Die beantragte Nutzung steht im Einklang mit dem Sondergebiet Hafen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan 614 vom 22. Februar 1985 wurde für das Planungsgebiet die Nutzung als Industriegebiet festgelegt.</p>
61	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Das Industriegebiet Karlsruhe ist hoch belastet, nicht nur an Staubemissionen. [...]</p> <p>Die Regionalplanung hat in diesem Industriegebiet weitgehend versagt, weil rund 20 Müllentsorgungsbetriebe dort angesiedelt sind. Viele darunter, die mineralische Stoffe annehmen und verwerten. [...]</p>	<p>Über Ansiedlung von Entsorgungsbetrieben im Hafenbereich hat die Peter Gross Umwelt GmbH nicht zu entscheiden. Es ist jedoch naheliegend und ökologisch sinnvoll, dass frachtintensive Entsorgung über den Schiffsweg erfolgt. Darüber hinaus beantragt die Peter Gross Umwelt GmbH keine Abfallbehandlung sondern lediglich den Umschlag.</p>
62	<p><u>Bürgerinitiative und private Einwender:</u></p> <p>Wie ist der Frostschutz aller wässriger Lösungen gewährleistet?</p>	<p>Es werden keine wässrigen Lösungen gehandhabt.</p>
63	<p><u>Umweltverbände:</u></p> <p>Die Anlage soll in dem als „Sondergebiet“ ausgewiesenen Hafenareal errichtet und betrieben werden, das durch die dort angesiedelten Unternehmen (u. a. Kraftwerke, Schrottschlag und -aufbereitung, Abfallbehandlung etc.) und den LKW-Verkehr bereits eine hohe, insbesondere Luftqualität und Lärm betreffende, Umweltbelastung aufweist. Es ist daher von großer Bedeutung, dass die durch technische Ausrüstung und Betrieb der Anlage erzeugten Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß reduziert werden.</p>	<p>Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm prognostiziert.</p> <p>Das Gutachten nach TA Luft kommt zum Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Luft eingehalten werden.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin
64	<p><u>Private Einwender:</u></p> <p>Die Lage des Karlsruher Rheinhafens im Bereich des Nadelöhrs der B10/B36 bei Karlsruhe-Mühlburg und mit Straßenverkehr ebenfalls völlig überlasteten angrenzenden Stadtteilen Grünwinkel und Daxlanden ist für die Ansiedlung weiterer verkehrs- und vor allem LKW-intensiver Betriebe absolut ungeeignet. Zusätzlich befindet sich der Rheinhafen mit seinen zahlreichen Emissionsquellen bekannterweise in der hauptsächlich vorherrschenden Windrichtung zu Karlsruhe. Der Bereich ist schon jetzt unter anderem auch wegen der schon zahlreichen, ebenfalls Abfälle behandelnden Unternehmen, weit über ein erträgliches Maß mit Lärm, Verkehr und Schadstoff-Emissionen belastet.</p> <p>Ich bitte daher den Antrag unter besonderer Beachtung der Gesamtbelastung und -situation zu prüfen und plädiere für die Nichtgenehmigung der Anlage bzw. im Genehmigungsfall mindestens die deutliche Reduzierung der maximal zulässigen umzuschlagenden Abfallmengen, eine deutliche Reduzierung der maximal zugelassenen Transporte und das uneingeschränkte Verbot der Durchfahrt durch die Rheinhafenstraße in Daxlanden für An- und Abtransport. Im Genehmigungsfall muss der direkte Weg über die Honsellstraße und Rheinhafenbrücke von und auf die Südtangente vorgeschrieben werden. [...]</p> <p>Zusätzlich zum geforderten Durchfahrtsverbot für die Pulverhausstraße fordere ich wie oben schon beschrieben das Verbot von Transportfahrten über die Rheinhafenstraße zwischen Eckener- und Zufahrt von Fettweis-/Hansastr. auf die Rheinhafenstraße nördlich der Daxlander Straße.</p>	<p>Aus betrieblicher Sicht des Antragstellers, befürworten wir die sinnvolle Clusterbildung von Abfallbehandlungsanlagen. Erst durch die räumliche Nähe zueinander entsteht Synergie und arbeitsteiliges Arbeiten wird möglich, da Transportkosten reduziert werden. Die Transportkosten von mineralischen Schüttgütern erreichen schon nach ca. 70 - 100 km den Materialwert (Region Karlsruhe). Ebenso ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht richtig, dass der Rheinhafen ungeeignet wäre. Dem ist deutlich zu widersprechen. Der Rheinhafen ist sehr gut an das öffentliche Straßennetz angebunden und nicht überlastet, da er kaum von Staus betroffen ist. Das vermehrte Auftreten derselben, wäre ein Standortnachteil. Dieser wird aber durch den Antragssteller nicht erkannt.</p> <p>Zudem ist anzumerken, dass über die Ansiedlung von Entsorgungsbetrieben im Hafengebiet die Peter Gross Umwelt GmbH nicht zu entscheiden hat. Es ist jedoch naheliegend und ökologisch sinnvoll, dass frachttintensive Entsorgung über den Schiffsweg erfolgt und dazu soll die Anlage dienen.</p> <p>Die Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr sind nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, da diese aus Sicht des Antragstellers auch nicht erheblich (ca. 8.500 LKW/a) sind.</p>

Pos.	Stellungnahme des Einwenders/Beteiligten	Gegenstellungnahme Antragstellerin / Anmerkung RP
65	<p><u>Private Einwender:</u></p> <p>Die in den Einwendungen gegen das Vorhaben der Fa. Schleith von mir aufgeführten Begründungen, Argumente und Hinweise, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur zusätzlichen Belastung der heute schon hoch belasteten Straßen im Flaschenhalsgebiet Rheinhafen KA und als Folge der Belastung der Anwohner in Daxlanden, Grünwinkel, Mühlburg und Knielingen und z.B. der Schüler und Lehrer in der Hardtschule mit gesundheitsschädlichen Abgasen, Lärm und Staub - den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das lokale Stoffkreisläufe vorsieht - der problemlosen Nutzung von vorhandenen Anlagen für den Schiffumschlag von Abfällen und damit der fehlenden zwingenden ‚Hafenaffinität‘ beider Vorhaben - der Tatsache, dass weitere Belastungen den Bewohnern in den westlichen Stadtteilen von KA nicht zumutbar sind und auch nicht konform sind mit bestehenden harten europäischen Vorgaben, europäischen Empfehlungen und der absehbaren Entwicklung von weiteren entsprechenden verbindlichen europäischen Vorschriften <p>treffen auch auf das in unmittelbarer räumlicher Nähe geplante Vorhaben der Peter Gross Umwelt GmbH zu.</p> <p>Der Einfachheit halber bitte ich, meine Einwendungen gegen das Vorhaben der Fa. Schleith inhaltlich auch als Einwendungen gegen das Vorhaben der Peter Gross Umwelt GmbH zu übernehmen. Die Einwendungen treffen auf beide Vorhaben gleichermaßen zu.</p>	<p>Zunächst wird angemerkt, dass aus Sicht des Antragstellers ein Verweis auf Einwendungen zum Vorhaben der Fa. Schleith nicht zulässig ist. Soweit möglich, wird zu den einzelnen Punkten der Einwendung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der innerörtliche Verkehr ist nicht Gegenstand des Antrages. Die Auswirkungen der Anlage auf den innerörtlichen Verkehr sind pauschal nicht vorherzusagen und unterliegen marktwirtschaftlichen Abhängigkeiten, auf die der Antragsteller nur geringen oder keinen Einfluss hat.</p> <p>Die beantragten Abfallschlüssel und Mengen für den Umschlag erreichen den Rheinhafen sehr wahrscheinlich schon heute, da diese aber i.d.R. erst einem Aufbereitungsschritt unterzogen werden (Sieben + Brechen z.B. also Wertschöpfung) und erst danach die Südbeckenstraße erreichen. Da aber fast alle mineralischen Recyclinganlagen im Rheinhafen ansässig sind, handelt es sich hier um einen Binnenverkehr, der wesentlich dazu beiträgt, Verkehr aus dem Rheinhafen zu reduzieren.</p> <p>Die Anlage ist darauf ausgelegt, auch mineralische Rohstoffe (z.B. Sand + Kies) anzunehmen. Auch in diesem Fall kann sich der Verkehr in den Rheinhafen reduzieren, da Sand und Kies vor allem aus dem Süden den zahlreichen Betonmischanlagen im Rheinhafen zugefahren wird (mehrere hunderttausend Tonnen im Jahr). Auch in diesem Fall wird durch einen möglichen Binnenverkehr im Hafen der Verkehr in den Hafen reduziert.</p> <p>Der Antragsteller ist eine lokale Firma, die sich seit vielen Jahren mit dem Schließen von lokalen Stoffströmen beschäftigt. Eine problemlose Nutzung bereits vorhandener Umschlaganlagen ist in dieser vorgeschlagenen Form aus vielerlei Hinsicht nicht möglich. Ergänzend sei hier angemerkt, dass der Antragsteller sich auf einer Fläche ansiedeln möchte, die bereits jahrzehntelang als Umschlagfläche (Schiff - Land) genutzt wurde aber durch wirtschaftliche Veränderungen aktuell nicht mehr betrieben wird. Es erfolgt</p>

		<p>also eine Folgenutzung der Anlage mit Investitionen in Höhe von ca. 500.000 € in die energetische Sanierung des seit ca. 25 Jahren bestehenden Verladekrans.</p> <p>Die Einwender können zu Kenntnis nehmen, dass die Stilllegung des Krans vor wenigen Jahren zur Folge hatte, dass ein bis zwei Betonwerke heute mit LKW beliefert werden. Durch die erneute Inbetriebnahme des Hafenkranes und seiner Ertüchtigung und Ausstattung mit einem sehr modernen und praktisch staubfreien Greifer wird ein umwelttechnischer Fortschritt erzielt.</p> <p>Über Ansiedlung von Entsorgungsbetrieben im Hafenbereich hat die Peter Gross Umwelt GmbH nicht zu entscheiden, es ist jedoch naheliegend und ökologisch sinnvoll, dass frachtintensive Entsorgung über den Schiffsweg erfolgt.</p> <p>Die beantragte Genehmigung betrifft die Nutzung einer vorhandenen Umschlagsanlage.</p> <p>Einwendungen sind substantiiert darzulegen. Die Bezugnahme auf das Vorbringen in einem anderen Verwaltungsverfahren und gegenüber einem anderen Vorhaben reicht nach ständiger Rechtsprechung nicht aus.</p>
66	<p><u>Privater Einwender:</u></p> <p>Zusätzlich bitte ich im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens belastbare Werte zur Verkehrsbelastung der Rheinhafenstraße mit Schwerverkehr, der Entwicklung der Verkehrszahlen über einen längeren Zeitraum und belastbare aktuelle Messungen der Abgas-, Lärm- und Staubwerte (PM 2,5 und PM10) in mehreren sinnvollen festgelegten Teilabschnitten der Rheinhafenstraße, amtlich zu ermitteln und diese Werte zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Einwendung kann nur durch das RP sinnvoll bearbeitet werden. Der Antragsteller sieht sich nicht als Ansprechpartner.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist für die Ermittlung der geforderten Kennzahlen nicht zuständig. Informationen zur Verkehrsbelastung bzw. zum Verkehrslärm können bei der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW), Karlsruhe oder bei der Stadt Karlsruhe abgerufen werden.</p>